



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Mag.^a Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Dr. L S in G, vertreten durch Dr. Franz Benda, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Brückenkopfgasse 2, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 5. Juli 2024, LVwG 50.17-79/2023-57, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz; mitbeteiligte Partei: P GmbH & Co KG in G, vertreten durch die Pochmarski Kober Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Hamerlinggasse 8; weitere Partei: Steiermärkische Landesregierung), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.





- 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG) die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 2022, mit welchem der mitbeteiligten Partei die Baubewilligung für die Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern und einem Doppelhaus, vier Carports für insgesamt zehn PKW-Abstellplätze inklusive Abstellräumen und Fahrradabstellplätzen, vier Zufahrtsstraßen inklusive Müllsammelstellen, Flugdächern, fünf Luftwärmepumpen sowie der Durchführung von Geländeänderungen unter Vorschreibung von Auflagen unter Zugrundelegung der Einreichunterlagen gemäß §§ 19 und 29 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) sowie § 24 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz erteilt worden war, mit der Maßgabe ab, dass der Bescheid vom 5. Dezember 2022 dahingehend abgeändert werde, dass sich der Genehmigungsvermerk auf näher genannte korrigierte Pläne beziehe. Eine Revision wurde für unzulässig erklärt.

Begründend führte das LVwG - zusammengefasst und soweit für das gegenständliche Verfahren relevant - aus, mit dem Vorbringen einer Abstandsverletzung zu seinem Grundstück habe der Revisionswerber ein Nachbarrecht im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG vorgebracht. Die festgestellte Abstandsverletzung sei durch eine Projektadaptierung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren saniert worden. Mit der nunmehr genehmigten Projektänderung würden die Abstände gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk. BauG eingehalten. Deshalb sei die Beschwerde - unter der Maßgabe der eingereichten Projektreduzierung - abzuweisen gewesen.

- 5 In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird unter der Überschrift „II. Anfechtungserklärung“ ausgeführt, das Erkenntnis werde seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten. Geltend gemacht würden die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses. Der Revisionswerber erachte sich „in seinem subjektiv öffentlichen Recht verletzt, insbesondere in seinem Nachbarrecht im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 - 3 Steiermärkisches Baugesetz“.



- 6 Dazu ist zunächst auszuführen, dass die Revision von Parteien, die mit subjektiven Rechten am Verwaltungsverfahren beteiligt sind, nicht eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung gemäß § 28 Abs. 2 VwGG, sondern gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten hat. Durch die Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Dies bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere, dass ein Nachbar mit eingeschränkter Parteistellung konkret jene aus dem anwendbaren Materiengesetz ableitbaren subjektiven Rechte nennen muss, in denen er sich verletzt erachtet (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 14.9.2021, Ra 2021/06/0120, Rn. 4, mwN). Fallbezogen wendet der Revisionswerber somit in Zusammenhang mit einer behaupteten Verletzung des § 26 Abs. 1 Z 4 und 5 Stmk. BauG eine Verletzung der Abstandsbestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 leg. cit. ein.
- 7 In Punkt „III. Zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision“ wird - nach Ausführungen, die der Sache nach Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen (vgl. dazu etwa VwGH 29.5.2024, Ra 2024/06/0065, Rn. 10, mwN) - als „wesentliche Rechtsfrage“ ausgeführt, ob ein „Nachbar im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2, 4 und insbesondere 5 Stmk BauG auch dann ein Nachbarrecht [besitzt], wenn die Abstandsvorschriften auf dem Bauplatz untereinander nicht eingehalten werden, aber durch die Verdichtung des Bauplatzes an sich und eines fortgesetzten Fehlers in der Planung, eine Gefährdung für sein Grundstück eintritt?“
- 8 Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge kommt Nachbarn gemäß § 13 Stmk. BauG ein Nachbarrecht nur hinsichtlich des ihrem Grundstück zugewandten Grenzabstandes zu (vgl. etwa VwGH 21.7.2022,



Ra 2020/06/0124-0126, Rn. 9, mwN). Zu der Frage, ob Gebäude auf dem Bauplatz untereinander oder zu anderen Grenzen ausreichende Abstände einhalten, steht dem Nachbarn kein Mitspracherecht zu (vgl. etwa VwGH 9.11.2011, 2010/06/0214, mwN).

Die vom Revisionswerber angeführte Rechtsfrage betreffend eine Verletzung von Abstandsbestimmungen gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes somit bereits geklärt und das angefochtenen Erkenntnis steht damit im Einklang.

Sofern die Revision erkennbar nicht auf die Abstandsbestimmungen, sondern auf das „Abflussverhalten“ (gemeint wohl: § 26 Abs. 1 Z 5 iVm § 57 Stmk. BauG betreffend die Niederschlagswässer) abzielt, ist dem entgegen zu halten, dass eine Verletzung dieses Nachbarrechtes vom Revisionspunkt nicht umfasst ist, weshalb der Verwaltungsgerichtshof dieses Vorbringen nicht zu prüfen hat (siehe Rn. 6).

Soweit eine allfällige Verletzung von § 26 Abs. 1, 4 und 5 Stmk. BauG angesprochen wird, wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision kein konkretes fallbezogenes Vorbringen hierzu erstattet (vgl. etwa VwGH 14.6.2022, Ra 2022/05/0036, mwN).

- 9 In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 12. November 2024